

weisen könne, indem sie dabei unabhängig von der ersten Kammer auftrete. Die darauf bezügliche Stelle der hier in Frage stehenden Motionsbegründung lautet wörtlich also:

„Um diesem Einwande zu begegnen, muß ich sogleich auf den zweiten Unterstützungsgrund übergehen, der darin liegt daß wir uns durch eine Adresse im eigentlichen Sinne für selbstständig erklären, daß die Kammer durch eine Adresse ausspricht: „Ich bin.“ Wenn wir also behaupten, es sei eine glückliche Originalität, daß wir eine Adresse nicht votiren, so sieht es mir in der That sehr sonderbar aus, sieht aus, als ob wir uns darüber freuen, daß wir minder selbstständig sind. Es könnte zwar behauptet werden, daß durch eine Adresse allein der Beweis für Selbstständigkeit einer Kammer noch gar nicht geführt werde, da sie ja die Macht habe, in Bezug auf ihre Beschlüsse überhaupt sich frei zu bewegen; allein dem ist nicht so. Wenn die Kammer eine Adresse votirt, so ist sie dabei an keine weitere Bestimmung gebunden; nur das, was die Majorität will, ist Gesetz, allein bei allen anderen Beschlüssen ist sie theils von der Regierung, theils von der anderen Kammer abhängig.“

cf. Landt. Mitth. v. J. 18 $\frac{3}{4}$ . zweite Kammer, Nr. 1, S. 9.

Der Herr Staatsminister v. Lindenau, welcher im Namen der Regierung auf den bezeichneten Antrag antwortete, erklärte ihn bloß für überflüssig, zwecklos und in gewisser Beziehung für nachtheilig, sprach „Bedauern und Verwunderung“ aus, daß der Antragsteller habe sagen können, die Regierung wüßte und arbeite darauf hin, die Selbstständigkeit der Kammern zu vermindern (was aber gar nicht gesagt worden war), und ließ den Hauptgrund für die Adresse selbst ganz unberührt.

cf. Landt. Mitth. a. a. D. S. 14.

Hierdurch dürfte sattsam bewiesen sein, daß das Recht der zweiten Kammer (oder überhaupt jeder Kammer), auch einseitig eine Adresse zu erlassen, von der Regierung stillschweigend anerkannt und der dagegen aufgestellte Zweifel zu spät erhoben worden ist. Wenigstens ist eine Vermuthung daraus gegen die Regierung ganz gewiß abzuleiten.

Die Deputation ist daher der festen Ueberzeugung, daß der zweiten Kammer das Recht, eine Adresse allein und ohne die erste Kammer an die Regierung zu bringen, unbedingt zustehe, wenn man zumal unter einer solchen Adresse nicht eine Petition im engeren Sinne, einen Antrag versteht, auf welchen eine bestimmte Erklärung zu ertheilen ist, sondern sich die Adresse nur denkt als den Ausdruck der Gefinnungen desjenigen, der dieselbe erläßt. Faßt man die Adresse auf die Thronrede in diesem Sinne auf, so liegt auf der Hand, daß die von der Regierung angezogenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung dann von selbst ihre Kraft verlieren, weil sie sämmtlich ganz andere ständische Anträge voraussetzen, als in die Adresse kommen sollen und nach der Kammerpraxis aller deutschen constitutionellen Staaten zu kommen pflegen.

Aber selbst dann, wenn man den Fall annimmt, daß die in einer Adresse ausgesprochenen Wünsche und Bitten eine bestimmtere Richtung und Färbung erhalten und in solcher mit eigentlichen Anträgen, Petitionen im engeren Sinne, größere Aehnlichkeit haben, kann nicht zugegeben werden, daß die Kammer das Recht, auch einseitig eine Adresse zu erlassen, nicht habe, wie sogleich weiter gezeigt werden soll.

Daß die Landtagsordnung nicht als bindende Norm hier angezogen werden kann, ist bereits bemerkt worden. Ein Gleiches gilt nun zwar freilich nicht auch von der Verfassungsurkunde. Es fragt sich aber, inwieweit diejenigen Bestimmungen derselben, die einer einseitigen Adresse entgegenstehen *schienen*, auch *wirklich* entgegenstehen.

§. 91, die ein gemeinschaftliches Wirken beider Kammern voraussetzt, lautet: „Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzworschlags getheilte Meinung sind, so haben sie vor der Abgabe ihrer Erklärung das §. 131 vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.“

Daß diese §. auf die gegenwärtige Frage keine Anwendung leiden kann, bedarf keines Beweises. Denn sie spricht von Gesetzworschlägen, nimmt übrigens auch auf §. 131 Beziehung und kann daher um so mehr auf sich beruhen, als sie von der Regierung nicht einmal mit angezogen worden ist.

Wichtiger ist §. 109, die folgenden Inhalts ist:

„Die Stände haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.“

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welcher Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.“

Hier ist vor allen Dingen zu erinnern, daß diese §. den Ständen zwar das Recht einräumt, ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzulegen, nicht aber zugleich die Verbindlichkeit für sie aufstellt, nur gemeinsame Anträge zu stellen.

Nun disponirt zwar der Schluß der §., daß der Beitritt der andern Kammer zu veranlassen sei, indem die Sache nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden könne. Allein der dritte Satz der §., der diese Bestimmung enthält, scheint mehr auf den Fall bezogen werden zu müssen, wenn ein einzelnes Mitglied der Stände seine „auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorbringt.“ Die §. stellt nämlich zwei Regeln auf: die Stände können gemeinsam ihre Wünsche vorlegen, es kann aber auch (— ebenso —) ein einzelnes Mitglied derselben Anträge stellen. Wie in letzterer Beziehung zu verfahren ist, enthält der dritte Satz. Für den ersten Fall dagegen fehlt eine Bestimmung, wenn sie nicht in dem unbestimmten Ausdrucke: „in geeigneter Form“ gefunden werden soll. Dies wird noch deutlicher, wenn man damit Cap. VII. §§ 19 und 20 der bayerischen Constitution vergleicht, denen §. 109 unserer Verfassungsurkunde fast wörtlich nachgebildet ist. Dann die bayerische Verfassungsurkunde stellt, um die beiden Fälle, deren hier gedacht ist, recht hervorzuheben, zwei besondere Paragraphen auf, während bei uns beide Fälle in eine Paragrafhe zusammengefaßt sind.